Themen	CDU-Fraktion	Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	SPD-Fraktion	NBL-Fraktion	FWG-Fraktion
Firsthöhe und Geschosse	Firsthöhe maximal 11,00 m. Zulässig sind 2 Vollgeschosse, Dachgeschoss mit Dachgauben angepasst an die Umgebung.	Je nach Gebiet und Bebauungsplan		Eine verbindliche Firsthöhe sollte festgelegt werden, gegebenenfalls auch eine Traufhöhe.	Die Firsthöhe sollte maximal 10 Me-
Dachform und Dachaufbauten	einer Dachneigung errichtet werden. Zum Beispiel kann das Dach als Walmdach (20° DN) auf dem Staffel- geschoss ausgeführt werden. Es gibt allerdings die Möglichkeit ein Staffel- geschoss auszuschließen. Allerdings wird vorgeschlagen, Staffelgeschosse	abgeleitete Dachformen sind zulässig. Dachneigung 22 - 45 Grad. Alle Dä- cher bis 20 Grad Neigungswinkel sind		Keine Häuser mehr ohne Dach! Gemeint sind hier Flachdachbauten, der Hintergrund unserer Forderungen ist zum einen, dass sie in keiner Form in das Ortsbild passen, vor allem aber es dem Bauherrn ermöglichen, ein Staffelgeschoss zu errichten, welches zu einem weiteren nach der Bauordnung aber nicht anrechenbaren Geschoss führt. Stellungnahme der Verwaltung: Ein Staffelgeschoss kann ebenso mit einer Dachneigung errichtet werden. Zum Beispiel kann das Dach als Walmdach (20° DN) auf dem Staffelgeschoss ausgeführt werden. Es gibt	sollte die Dachform der bestehenden Bebauung einer Straße nachempfunden werden. Für neue Wohngebiete sollte keine Festle-

	sondern durch Festsetzungen von der Außenwand abzurücken. Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass an allen Seiten die Bebauung zurücktreten muss. Dies wurde zum Beispiel im Bebauungsplan "Am Belzbecker 7. Änderung" festgesetzt: "Staffelgeschosse sind allseitig mind. 0,50 m von den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses, mit Ausnahme der Treppenräume, zurückzusetzen. Die Staffelgeschossebene ist jeweils obere Nutzungsebene über dem letzten Vollgeschoss. Dachterrassen oberhalb der Staffelgeschosse sind nicht zulässig."	eine Dachbegrünung vorgeschrieben. Bautechnisch ist eine Dachbegrünung bis 20 Grad möglich, sodass eine solche Festsetzung aufgenommen werden kann. Dachaufbauten sind zulässig. Zu begrenzen auf Gesamtlänge 1/2 der Dachlänge. Seitlicher Abstand 1,5 m.	allerdings die Möglichkeit ein Staffelgeschoss auszuschließen. Allerdings wird vorgeschlagen, Staffelgeschosse nicht automatisch auszuschließen, sondern durch Festsetzungen von der Außenwand abzurücken. Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass an allen Seiten die Bebauung zurücktreten muss. Dies wurde zum Beispiel im Bebauungsplan "Am Belzbecker 7. Änderung" festgesetzt: "Staffelgeschosse sind allseitig mind. 0,50 m von den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses, mit Ausnahme der Treppenräume, zurückzusetzen. Die Staffelgeschossebene ist jeweils obere Nutzungsebene über dem letzten Vollgeschoss. Dachterrassen oberhalb der Staffelgeschosse sind nicht zulässig."	
Dacheindeckung		Als Bedachungsmaterial sind nur harte Materialien zu verwenden. Helle und reflektierende Dachdeckungsmaterialien und Fassadenverblendungen sind unzulässig. Zulässig sind nur harte schiefergraue, anthrazitfarbene, graue, dunkelbraune, hellrote oder dunkelrote Materialien. Hiervon ausgenommen sind Glashausanbauten. Ausnahmen sind bei Nutzung von Sonnenenergie zulässig. Parabolantennen müssen farblich an die umgebenden Materialien angepasst sein. Stellungnahme der Verwaltung: Der Vorschlag Glashausanbauten wird von der Verwaltung begrüßt und wird in zukünftigen Bebauungsplänen aufgenommen. Derzeit lautet die Festsetzung: Zulässig sind Tonziegel und Dachsteine in ziegelrot, Brauntönen und anthrazit. Anlagen zur aktiven Nutzung von Sonnenenergie (Solar- und Fotovoltaikanlagen) sind zulässig. Die Festsetzungen zur Dacheindeckung gelten auch für Garagen und Carports.		

Solaranlagen	Gebäude- und Dachflächen sollten so ausgerichtet werden, dass Solarnutzung und Lichteinsparung erfolgen kann.		Stellungnahme der Verwaltung: Es gibt derzeit noch keine Rechtsgrundlage dies bei jedem Neubau zu fordern. Allerdings gibt es die Möglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB die Errichtung in den zukünftigen Bebauungsplänen festzusetzen. Zu beachten ist jedoch auch, das seit dem 01.11.2020 gültige Gebäudeenergiegesetz (GEG), welches für Neubauten eine Mindestanforderung an Erneuerbaren Energien voraussetzt. Durch die Festlegung der Solaranlage im Bebauungsplan könnte der Häuslebauer in seiner Auswahl der Erneuerbaren Energien eingeschränkt werden. Zusätzliche Information: Baden-Wüttenberg hat im Klimaschutzgesetz eine Regelung getroffen, nach der die Häuslebauer verpflichtet werden PV-Anlagen zu errichten. Ein Entwurf für ein Hessisches Klimaschutzgesetz wird aktuell vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erarbeitet.
Keller			Die Gebäude müssen unterkellert sein. Fehlt ein Keller, dann werden die Garagen beispielsweise als Ersatzkeller genutzt. Stellungnahme der Verwaltung: Es gibt derzeit keine Rechtsgrundlage einen Keller zu fordern. Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass die Baukosten immer weiter steigen und deshalb oftmals extra das Kellergeschoss eingespart wird.
Mehrfamilienwohnhäuser	Mehrfamilienhausbauten und Reihenhäuser sind aufgrund der geringeren Flächenversiegelung zu bevorzugen.	bau realisiert werden, der sich an der	

Baugrenze / Baufenster		Stellungnahme der Verwaltung: Die Baugrenzen sind, wie auch alle weiteren getroffenen Festsetzungen, im Bebauungsplan, einzuhalten. Kleinere Befreiungen und Abweichungen sind im Rahmen des Bauantrages zu bewerten	Darüber hinaus ist in jedem Einzelfall zu prüfen — je nach der Frage, ob es sich um neue Baugebiete handelt oder um bebaute Gebiete (je nach deren Struktur) -inwieweit zur Sicherung einer einheitlichen Bebauung Baufenster mehr oder weniger streng festzulegen sind. Stellungnahme der Verwaltung: Die Baufenster werden bereits je nach Bebauungsplan im Einzelfall geprüft und entsprechend festgesetzt. Dies ist auch für die Zukunft geplant.	
Grundstücksfreifläche	bauen, dass das anfallende Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) in den Untergrund auf dem Grundstück versickert wird Schottergärten sind nicht zulässig. Stellungnahme der Verwaltung: Festsetzungen zu Grundstückfreiflächen werden derzeit bereits in den Bebauungsplänen berücksichtigt.	lichen Umfang befestigt werden. Für die befestigten Teile der Grund-		Grundstücksfreifläche: Die Grundstücksfreifläche sollt 60% betragen. Minimierung der versiegelten Fläche! Stellungnahme der Verwaltung: In den Bebauungsplänen für Wohnbaugebiete sind meist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 oder 0,4 festgesetzt. Nach der BauNVO darf die Grundfläche um 50 % mit Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze überschritten werden. Somit dürfen derzeit die Grundstücke zu 45 – 60 % überbaut werden. Es können auch abweichende Regelungen im Bebauungsplan getroffen werden. Allerdings müssten dazu die Grundstücksgrößen deutlich vergrößert werden, da ansonsten bspw. die zur Baugenehmigung notwendigen Stellplätze nicht auf dem Grundstück errichtet werden dürften. Gärten: Verbot von Steingärten.

a) die nicht versiegelten Grundstücksflächen sind gärtnerisch naturnah anzulegen.

b) sie sind vor Beeinträchtigungen wie Verdichtungen, Befestigungen, Ablagerungen, mechanische Flächen- und Pflanzenschädigung usw. durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Der Einsatz von Pestiziden und mineralischen Düngern ist zu vermeiden. Sie gefährden das Grundwasser und damit letztendlich auch die Trinkwasserversorgung.

<u>Stellungnahme der Verwaltung nach</u> <u>Rücksprache HSGB:</u>

Im § 9 BauGB ist definiert, was in einem Bebauungsplan festgesetzt werden darf. Für die vorgeschlagene Festsetzung fehlt die Rechtsgrundlage.

Flächen der Carportzufahrten und Stellplätze sind mit Rasengittersteinen oder retentionsfähigem Pflaster mit hohem Fugenanteil zu befestigen (Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,5). Ferner dürfen Zufahrten zu den Carports und Stellplätzen nur so groß angelegt werden, wie es der betriebliche Ablauf erfordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Festsetzung wurde in der Vergangenheit bereits mit einem anderen Wortlaut so berücksichtigt und ist auch für die Zukunft geplant.

Der Wortlaut aus dem Bebauungsplan Westerfeld West 2. BA lautet zum Beispiel:

Höchstens 50% der Länge des Straßenabschnittes eines Baugrundstückes darf durch Stellplätze und Zufahrten in Anspruch genommen werden. Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten und Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen sind mit Rasenkammersteinen, Schotter-

		rasen oder wasserdurchlässigem Fugenpflaster zu befestigen. Satz 2 kann zukünftig ergänzt werden. Carports sind mit Kletter- und/oder Rankpflanzen zu begrünen. Stellungnahme der Verwaltung: In der Vergangenheit wurde bei Garagen und Carports eine Dachbegrünung bei Flachdächern festgesetzt. Diese Festsetzung ist auch für die Zukunft geplant. Eine Berankung wäre nur an den vier Pfosten möglich. Wenn der Carport zwischen Haus und Nachbargrenze errichtet wird ist eine Berankung nur schwer umsetzbar.		
Einfriedung	Einfriedigungen Zäune dürfen maximal 1,50 m hoch sein und müssen 15 cm Bodenfreiheit bieten. Lebende Hecken sind möglichst mit Laubgehölzen zu bepflanzen und auf 2 m Höhe dauerhaft zu begrenzen bzw. einzukürzen. Massives Mauerwerk als Einfriedigung darf maximal eine Höhe von 0,50 m betragen. Höhere Mauern sind unzulässig. Stellungnahme der Verwaltung: Die vorgeschlagene Regelung zum massiven Mauerwerk (Sockelbau) widerspricht der vorgeschlagenen Festsetzung der Bodenfreiheit. Beide Festsetzungen können nicht parallel aufgenommen werden.	Sicherung der Wanderung von Kleintieren: Grundstückseinfriedungen sollen derart hergestellt werden, dass sie für Kleintiere, z. B. Igel, passierbar sind. Durchgehende Beton- bzw. Mauersockel sind daher auszuschließen. Stützmauern bleiben hiervon unberührt.		Zäune mit einer Maximalhöhe von 1 Meter, kein Mauerwerk.
Zisterne	ist in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser für Toilettenanlagen		Zisternenpflicht ist im Einzelfall, insbesondere bei Neubaugebieten, zu diskutieren.	Es gilt unsere Zisternensatzung! Die Einhaltung muss kontrolliert werden! Allerdings sollte das Fassungsvermögen der Zisterne erhöht werden. Wie uns berichtet wurde, reichen 4.000 Liter nicht aus (Klimawandel – Hitze und wenig Niederschlag. Wir schlagen 8.000 Liter vor. Stellungnahme der Verwaltung: In der Zisternensatzung ist das Zisternenvolumen nach der Auffangfläche (25 I/m² Dachfläche) zu bemessen. Die Mindestgröße, bspw.

	bringen. In der Zisternensatzung ist folgendes festgelegt: Die Mindestgröße des nutzbaren Zis-	ternensatzung ist folgendes festgelegt: Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 25 l/m² neu errichtete Auffangfläche, mindestens jedoch 4 cbm. Der Vorteil auf den Hinweis zu einer Satzung in einem Bebauungsplan ist, dass diese schnell durch die Verwaltung geändert werden kann und so auch auf		bei kleineren Dachflächen, beträgt jedoch 4cbm. Um ein Mindestvolumen von 8 cbm zu fordern, müsste die Zisternensatzung entsprechend geändert werden. Für eine Brauchwasseranlage muss ein zweiter Trinkwasserkreislauf installiert werden, um das Auffüllen der Zisternen mit Trinkwasser bei leergelaufener Zisterne zu vermeiden. Stellungnahme der Verwaltung: Es gibt keine Rechtsgrundlage um die einzelnen Nutzungen des Brauchwassers festzusetzen.
Stellplätze auf dem Grundstück				Es gilt die Stellplatzsatzung. Parkplätz dürfen nicht hintereinander angelegt werden. Das gilt auch für Garagen bzw. den Garagenvorplatz. Stellungnahme der Verwaltung: Der gewünschte Ausschluss muss über eine Änderung der Stellplatzsatzung erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Forderung zwangsläufig zu einer höheren Versieglung führt, da die Einfahrt zur Garage befestigt, sowie ein zusätzlicher Stellplatz errichtet werden muss.
Parkraum für Gäste	Bei der Projektierung von Neubaugebieten ist neben den vorgeschriebenen Stellplätzen auch Parkraum für Gäste der Bewohner zu berücksichtigen. Stellungnahme der Verwaltung: Wurde in der Vergangenheit bereits berücksichtigt und ist auch für die Zukunft geplant.			
Zeichnerische Gestaltung des Bebauungsplanes Beleuchtung	Kuijt gepluit.	Bebauungspläne sind mit integrierten Grundstücksplänen zu erstellen. Beleuchtung: Straßen- und Gebäudebeleuchtung soll ein Farbspektrum aufweisen, das zu geringstmöglichen Ablenkungseffekten in der Insektenwelt führt.		



Eine Holzbauweise ist generell in einem Bebauungsplan nicht ausgeschlossen und wird somit ermöglicht. Einzelne Bauweisen sollten jedoch nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, da die Festsetzungen für mehrere Jahre (Jahrzehnte) gelten und sich in der Bauweise (auch in der Bezahlbarkeit) kurzfristige Änderungen ergeben können.

Investoren, die auf Baugrund in öffentlicher Hand ihre Bauvorhaben realisieren, werden durch eine entsprechende städtische Gestaltungssatzung dazu verpflichtet, mind. 40% der entstehenden Wohnungen als bezahlbaren Wohnraum auszuweisen. Hierbei kann sich an den "Verfahrensgrundsätzen zur Sozialgerechten Bodennutzung" der Stadt München orientiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im § 91 HBO ist geregelt, wozu Gemeinden ermächtigt sind Satzungen zu erlassen. Zum Thema bezahlbaren Wohnraum hat die Stadt keine Satzungsbefugnis. Die Forderung zu bezahlbaren bzw. sozialem Wohnraum kann jedoch im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, in städtebaulichen Verträgen (Sozialklausel), geregelt werden. Der Verwaltung sieht jedoch ebenfalls die Notwendigkeit der Mietpreisentwicklung entgegen zu wirken und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Dabei können Leitlinien, wie von München und anderen Großstädten festgelegt, unterstützen.

Gezielte Ausweisung von Wohnungsprojekten für Auszubildende und Studierende.

Investoren, die auf Baugrund in öffentlicher Hand ihre Bauvorhaben realisieren, werden durch eine entsprechende städtische Gestaltungssatzung dazu verpflichtet, einen festen

		Prozentsatz der entstehenden Wohnungen alten- und barrierefrei zu gestalten. Stellungnahme der Verwaltung: Gemäß § 54 HBO müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen mindestens 20 Prozent der Wohnungen barrierefrei erreichbar und zugänglich sein. Um die Baupreise gering zu halten, sollen bei anderen Wohnungen gezielt auf diese preistreibenden Maßnahmen (z.B. Fahrstuhl etc.) verzichtet werden, um insbesondere auch Wohnraum für junge Menschen zu schaffen.	
Sonstiges	Abweichungsanträge von Bauherren vom B-Plan sind dem Bauausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Über Abweichungsanträge von B-Plänen sind die Anwohner zu informieren. Stellungnahme der Verwaltung: Die vollständige Stellungnahme des HSGB ist der Vorlage beigefügt. Großprojekte sind Bauvorhaben mit mehr als 6 WE bzw. 600 qm Wohnfläche. Für Großprojekte ist ein maßstäbliches Modell vom Bauvorhaben durch den Bauherrn zu erstellen und es besteht eine Informationspflicht gegenüber den Anwohnern. Stellungnahme der Verwaltung mit Rücksprache HSGB: Welche Bauunterlagen vorgelegt werden müssen, wird durch die HBO bzw. durch den Bauvorlagenerlass selbst vorgegeben. Ferner müssen diese Unterlagen zunächst bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden. Die Gemeinde bzw. Stadt wird nur beteiligt, wenn sie betroffen ist. Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass sich aus der Nichtvorlage eines maßstäblichen Modells und der Nichtdurchführung des Informationsverfahrens gegenüber den		Großprojekte: Sämtliche Großprojekte müssen im Bauausschuss beraten werden! Stellungnahem der Verwaltung mit Rücksprache HSGB: Eine Definition von Großprojekten innerhalb der HBO erfolgt nicht. Es gibt lediglich die Unterscheidung zwischen einzelnen Gebäudeklassen und Sonderbauten. Die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB liegt alleine beim Magistrat, so dass die Stadtverordnetenversammlung nicht befugt ist, die Angelegenheit dem Ausschuss für Bauen zu übertragen. Die vollständige Stellungnahme des HSGB ist der Vorlage beigefügt.

	Anwohnern – welche hier begründet			
	werden soll – keine Rechtsfolge für			
	das Baugenehmigungsverfahren er-			
	geben kann. Weiterhin können die			
	gesetzlich vorgegebenen Fristen			
	dadurch nicht verlängert werden. Ins-			
	gesamt kann eine solche Regelung			
	nicht getroffen werden, da sie das			
	Baugenehmigungsverfahren bzw.			
	das Abweichungsverfahren mit zu-			
	sätzlichen Vorgaben versehen. Die			
	Bauaufsichtsbehörden können daran			
	nicht gebunden werden. Weiterhin			
	besteht bereits eine entsprechende			
	Regelung bezüglich der Beteiligung			
	der Nachbarschaft in der HBO. Zu-			
	ständige Behörde hierzu ist die Bau-			
	aufsichtsbehörde. Durch die hier ge-			
	plante Regelung bzw. Forderung der			
	Fraktion wird in den Zuständigkeits-			
	bereich der Bauaufsichtsbehörde ein-			
	gegriffen.			
	3 3 %			
	Die Bauverwaltung wird beauftragt,			
	einmal pro Woche aktuelle Baustellen			
	aufzusuchen um zu prüfen, ob die			
	Vorgaben des B-Planes und des Bau-			
	antrages eingehalten werden. Wenn			
	Abweichungen vorliegen sollten muss			
	umgehend die Bauaufsicht des Kreises			
	eingeschaltet werden.			
	Stellungnahme der Verwaltung:			
	Die Baubeginnsanzeige wird der Bau-			
	aufsichtsbehörde des Hochtaunus-			
	kreises übermittelt. Die Stadt erhält			
	keine Information, wann der Bau ei-			
	nes Vorhabens beginnt. Die städti-			
	schen Mitarbeiter haben kein Recht			
	das private Grundstück zu betreten.			
	Dieses Recht obliegt im Rahmen der			
	Baukontrolle der Bauaufsichtsbe-			
	hörde des Hochtaunuskreises. Unab-			
	hängig davon, fehlen bei der Stadt			
	die personellen Ressourcen für diese			
	Überprüfungen.			
Sonstiges		Einbindung des Klimaschutzkonzep-		
		tes in die Bebauungspläne.		
Sonstiges		too in the beautiffigurial.	"Stoppschilder"	
			Bebauungen sollen sich, sofern nicht	
			_	
			den o.g. Zielen entgegenstehend, an	

		ökologischen und energetischen Standards orientieren. Die städtische Infrastruktur darf nicht überfordert werden (Wasser- und Abwasserversorgung, Kindertagesstätten Plätze, medizinische Versorgung, Schulen, Sportstätten). Stellungnahme der Verwaltung: Die Infrastruktur wird im Rahmen der Bauleitplanung geprüft. Ein guter Abfluss des zusätzlichen Anwohnerverkehrs muss garantiert werden. Jetzt schon neuralgische Stellen dürfen nicht zusätzlich belastet werden. Keine Ausweisung neuerer großer Baugebiete über das städtebauliche		
		Baugebiete über das städtebauliche Entwicklungskonzept hinaus und da- mit keine unnötige Versiegelung der		
Sonstiges		Natur um Neu-Anspach.	Diese Punkte betreffen die klassischen Kernfestsetzungen eines Bebauungsplans, die energetische Anforderungen, Zisternenpflicht, Versickerungsmaßnahmen zur Wasserrückhaltung sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Einzelfall, insbesondere bei Neubaugebieten, zu diskutieren.	

Stand: 18.03.2022 / SC